

Abschnitt 4: Delikte zum Schutz variabler Rechtsgüter und kumulierter Individualrechtsgüter

Unterabschnitt 1: Delikte zum Schutz variabler Rechtsgüter

§ 47: Vollrausch (§ 323a StGB)

I. Allgemeines

Da eine im schuldunfähigen Zustand begangene rechtswidrige Tat aufgrund des in § 20 StGB kodifizierten Schuldprinzips nicht bestraft werden kann, die (schuldhafte) Herbeiführung des schuldunfähigen Zustands und die damit eintretende Verminderung oder Beseitigung der Urteils- und/oder Einsichtsfähigkeit jedoch als gemeingefährlich angesehen wird, bestraft § 323a StGB ein solches Verhalten unter der Voraussetzung, dass im schuldunfähigen Zustand eine rechtswidrige Tat begangen wurde. Die Strafe wird nach oben hin durch den Strafrahmen der Rauschtat begrenzt, § 323a II StGB.

Nach § 323a I StGB kann auch bestraft werden, wem die Schuldfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann („oder dies nicht auszuschließen ist“).

Der Deliktsnatur nach handelt es sich bei § 323a StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt und um ein eigenhändiges Delikt (h.M., vgl. *Fischer* § 323a Rn. 20 m.w.N.), wodurch eine Begehung in mittelbarer oder Mittäterschaft ausgeschlossen ist.

Für die Darstellung in der Klausur gilt, dass § 323a StGB erst zu prüfen ist, wenn der Täter wegen (eventuel-
ler) Schuldunfähigkeit nicht bestraft werden kann. Somit ist § 323a StGB auch erst nach einer evtl. Strafbar-
keit des entsprechenden Straftatbestandes i.V.m. den Grundsätzen der actio libera in causa zu erörtern.

Ggf. spricht bereits die Existenz des § 323a StGB gegen die Anerkennung der Rechtsfigur der actio libera in
causa. Der Gesetzgeber hat mit § 323a StGB nämlich einen Tatbestand geschaffen, der im Falle der Schuldlo-
sigkeit im Tatzeitpunkt greift und überdies die Strafbarkeit auf maximal fünf Jahre Freiheitsstrafe begrenzt.
Dann aber die Konstruktion der actio libera in causa für notwendig und rechtmäßig zu erklären ist – abgese-
hen von allen anderen Einwänden, dazu KK AT 345 – bestenfalls „ergebnisorientiert“.

II. **Aufbau**

1. Obj. Tatbestand

a) Taterfolg: Rausch bzw. nicht auszuschließender Rausch

b) Tathandlung: Sich versetzen

c) Kausalität

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz oder Fahrlässigkeit

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Begehung einer rechtswidrigen Tat

III. Objektiver Tatbestand

1. Taterfolg: Rausch

a) Allgemeines

Rausch ist eine durch Alkohol und/oder andere berauschende Mittel hervorgerufene Intoxikation, die die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert (vgl. zur Begriffsbestimmung *Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker* § 323a Rn. 7 m.w.N.). Die berauschenden Mittel können nicht nur Alkohol, sondern ebenfalls andere Drogen oder Medikamente sein.

b) Rausch unterhalb der Grenze des § 21 StGB?

Im Streit ist die Frage, ob ein Rausch i.S.d. § 323a StGB vorliegt, wenn die die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit erheblich vermindere Intoxikation noch nicht die Grenzen des § 21 StGB erreicht hat. Der Streit hat insbesondere dann Bedeutung, wenn eine Berausung festgestellt, jedoch nicht nachweisbar ist, ob der Täter die Rauschtat in schuldunfähigem (§ 20 StGB), vermindert schuldfähigem (§ 21 StGB) oder noch voll zurechnungsfähigem Zustand begangen hat.

Manche verlangen lediglich, dass unter biologischen Aspekten ein Rausch festgestellt werden konnte. Das Gesetz verlange nicht, dass ein Zustand des § 21 StGB erreicht werde (vgl. *Fischer* § 323a Rn. 11 m.w.N.; offengelassen in BGHSt 32, 48, 54). Demgegenüber will die h.M. das Tatbestandsmerkmal des Rausches erst annehmen und damit § 323a StGB nur anwenden, wenn ein Zustand sicher festgestellt ist, der die Qualität

des § 21 StGB erreicht (BGH NJW 1979, 1370; BayObLG JR 1978, 208; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1139).

- ⊖ § 323a StGB differenziert nicht nach Graden der Schuldunfähigkeit, sondern impliziert gerade eine noch mögliche fortbestehende Schuldfähigkeit („oder weil dies nicht auszuschließen ist“).
- ⊖ Es gibt keine verminderte Schuldfähigkeit „an sich“. Die Frage, ob die Grenze des § 21 StGB überschritten ist, kann nur im Hinblick auf die konkrete Rauschtat beantwortet werden. Das Abstellen auf die konkrete Tat widerspricht aber gerade dem Charakter von § 323a StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt (MK/*Geisler*, § 323a StGB Rn. 21).
- ⊕ Die *in dubio pro reo* angenommene Schuldunfähigkeit darf nicht umgekehrt dazu führen, dass gleichsam *in dubio contra reum* das Vorliegen eines Rausches bejaht wird (BayObLG JR 1978, 208 m. krit. Anm. *Montenbruck*).
- ⊕ Eine Unterschreitung der Grenze des § 21 StGB würde auch möglicherweise völlig ungefährliches und tadelloses Verhalten einbeziehen (Lackner/*Kühl/Lackner/Kühl* § 323a Rn. 4)

Eng verwandt mit diesen auf Tatbestandsebene anzusiedelnden Rechtsproblemen ist die Frage, ob – zur Schließung andernfalls entstehender Strafbarkeitslücken – eine Wahlfeststellung zwischen Rauschtat und § 323a StGB möglich ist (zweifelnd Lackner/*Kühl/Lackner/Kühl* § 323a Rn. 5). Was soll also in einer Situation geschehen, in der man in *dubio pro reo* von einer Schuldunfähigkeit bei Begehung der Rauschtat ausgehen muss, aber zugleich volle Schuldfähigkeit (ein weiteres Mal in *dubio pro reo*) angenommen werden muss, wenn es um die potenzielle Anwendbarkeit von § 323a geht. Da es regelmäßig an der rechtsethischen und

psychologischen Vergleichbarkeit bzw. der Identität des Unrechtskerns fehlen wird, ist dies abzulehnen (ebenso m.w.N. *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1140). Vielmehr sollte bei feststehendem Rausch ein Stufenverhältnis zwischen § 323a StGB und der Rauschtat angenommen werden, so dass nach dem Zweifelsatz der mildere infrage kommende Tatbestand anzuwenden ist (BGH NJW 1983, 2889, 2891; AnwKomm/*Conen*, § 323a StGB Rn. 29).

2. Tathandlung: Versetzen

Versetzen meint das Zusichnehmen der berauschenden Mittel. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass der Täter die Mittel sich selbst verabreicht; ein einverständliches Verabreichenlassen soll für ein „Versetzen“ ausreichen.

IV. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

Mindestens Eventualvorsatz dahingehend, dass der Täter in einen die Urteils- und/oder Steuerungsfähigkeit ausschließenden Zustand durch die Einnahme des Rauschmittels gerät, ist erforderlich und ausreichend für die Annahme vorsätzlicher Begehung des § 323a StGB. Vorsatz bzgl. der Rauschtat ist gerade nicht erforderlich, es handelt sich um eine sog. objektive Strafbarkeitsbedingung (kritisch dazu bereits KK 128; s. außerdem KK 664 ff.).

2. Fahrlässigkeit

Fahrlässigkeit ist ausreichend und liegt vor, wenn der Täter die Wirkung des Rauschmittels hätte erkennen müssen oder können (nach OLG Hamm NJW 1975, 2252 selbst bei Einnahme in Selbsttötungsabsicht zu bejahen; dies ist indes zweifelhaft, weil derjenige, der vom Eintritt des eigenen Todes ausgeht, sich wohl kaum der Gefahr einer Straftatbegehung versehen wird). Die Unterscheidung zwischen einer vorsätzlichen und einer fahrlässigen Tat des § 323a StGB wird allein anhand der Beziehung des Täters zum Rausch vorgenommen, nicht danach, ob der Täter die rechtswidrige Tat (die nach h.M. nur objektive Bedingung der Strafbarkeit ist) vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.

V. Rechtswidrigkeit

Werden die Rauschmittel zu Heilzwecken eingenommen, insbesondere zur Schmerzlinderung, ist die Tat gerechtfertigt. Nach a.A. ist sie schon nicht tatbestandsmäßig. Einwilligung in § 323a StGB ist nicht möglich, wohl aber in die Rauschtat, sofern es sich um eine Individualrechtsgüter schützende Norm handelt, so dass es an einer rechtswidrigen Tat fehlen würde (dazu sogleich).

VI. Schuld

Das Versetzen in den (nicht ausschließbar) schuldunfähigen Zustand, also die Tathandlung des § 323a StGB, muss selbst schuldhaft geschehen. Liegt hier schon aus einem anderen Grund Schuldunfähigkeit vor, so

kommt eine Strafbarkeit wegen § 323a StGB nicht in Betracht. Zu denken ist hier vor allem an eine abhängige bedingte Änderung der Persönlichkeitsstruktur oder an schwerste, die Freiheit der Willensentscheidung ausschließende Entzugserscheinungen.

VII. Objektive Bedingung der Strafbarkeit – die Rauschtat

1. Allgemeines

Die im schuldunfähigen Zustand begangene Tat muss bis auf die rauschbedingte Schuldunfähigkeit vollständig vorliegen, d.h. insbesondere müssen alle subjektiven Merkmale (inkl. z.B. Zueignungs- oder Bereicherungsabsicht) vorliegen (Lackner/Kühl/Heger § 323a Rn. 6).

Die Rechtswidrigkeit der Rauschtat kann an Rechtfertigungsgründen scheitern. Zu beachten ist hier jedoch, dass auch alle subjektiven Merkmale eines Rechtfertigungsgrundes vorliegen müssen.

Ist dem Täter aus anderen Gründen als denen des § 20 StGB kein Schuldvorwurf zu machen, z.B. wegen § 35 StGB, so liegt die objektive Bedingung der Strafbarkeit nicht vor (Wortlaut: „weil er *infolge* des Rausches ...“).

Gleiches gilt, wenn der Täter vom Versuch der Tat strafbefreiend zurückgetreten ist (h.M., vgl. *Fischer* § 323a Rn. 8a m.w.N.); andernfalls würde der Täter eines Vollrauschs schärfer bestraft als der (vermindert) schuldunfähige (was freilich für ein konsequent auf die mit Berausungen typischerweise verbundenen [abstrakten] Gefahrenlagen abstellendes Verständnis des § 323a StGB kein zwingendes Argument wäre).

2. Irrtumsfragen

Wie mit einem rauschbedingten Irrtum des Täters umzugehen ist, ist umstritten (s. die Darstellung bei MK/*Geisler* § 323a Rn. 36 ff.). Hier ist zwischen den verschiedenen Irrtümern zu differenzieren. Ein Tatumstandsirrtrum muss stets beachtlich sein, da schon der Wortlaut des § 323a StGB eine rechtswidrige Tat fordert. Eine solche fehlt aber, wenn dem Täter aufgrund eines Irrtums gem. § 16 I StGB der Vorsatz fehlt. Will man nun aufgrund des Rausches den Irrtum für unbeachtlich erklären, wäre dies eine verbotene Strafbarkeitserweiterung zu Lasten des Täters (Art. 103 II GG, § 1 StGB).

Auch für den Erlaubnistatumstandsirrtrum (s. KK AT 298 ff.) gilt das eben Gesagte entsprechend (vgl. Sch/Sch/*Sternberg-Lieben/Hecker* § 323a Rn. 15).

Ein Verbotsirrtrum dagegen ist nur beachtlich, wenn der Täter auch in nüchternen Zustand dem Irrtum erlegen wäre. Ein rauschbedingter Irrtrum ist indes unbeachtlich. Denn es ist gerade eine der tatbestandlich von § 323a StGB erfassten Gefahren, dass der Täter aufgrund seines Rausches nicht in der Lage ist, sein Unrecht zu erkennen. Dieser Verbotsirrtrum ist damit schon von der Wertung des § 323a StGB erfasst.

3. Unterlassen als Rauschtat

a) § 323c StGB als Rauschtat?

Die Rauschtat kann auch durch Unterlassen begangen werden (str.); selbst ein echtes Unterlassungsdelikt nach § 323c StGB kommt in Betracht (sehr str.); zur Problematik – im Zusammenhang mit der verwandten Problematik der *omissio libera in causa* – *Dehne-Niemann* GA 2009, 150 ff.

Bsp.: Ein Gastwirt hatte in volltrunkenem Zustand einer ihn darum bittenden Passantin mit der Begründung das Telefonieren verweigert, was vor seinem Haus geschehe, gehe ihn nichts an. Die Passantin hatte Hilfe für einen vor dem Haus zusammengebrochenen Rentner, der schwere Kopfverletzungen erlitten hatte, herbeitelefonieren wollen. Der zum Tatzeitpunkt schuldunfähige Gastwirt wurde wegen vorsätzlichen Vollrauschs – i.V.m. unterlassener Hilfeleistung als Rauschtat – verurteilt (BayObLG NJW 1974, 1520).

Die dagegen erhobene Kritik verweist darauf, dass ein im Rauschzustand die Hilfeleistung verweigernder Schuldunfähiger sich um der Erfüllung der Solidarpflicht des § 323c StGB willen handlungsfähig und schuld-fähig erhalten müsse, wodurch die Anforderungen der Hilfeleistungspflicht überzogener Weise auf den Zeitpunkt des Berausehens vorverlagert würden (*Backmann* JuS 1975, 698, 701 ff.; *Lackner/Kühl/Heger* § 323a Rn. 6; *Hardwig* GA 1964, 140, 150 f.; *ders.* FS Eb.-Schmidt, 1961, S. 459, 479). Dieser Argumentation hält die (wohl herrschende) Gegenmeinung entgegen, für § 323a StGB komme es auf einen Zusammenhang zwischen Berausung und Rauschtat (als objektiver Bedingung der Strafbarkeit) nicht an (dazu unten 4.); da der Angeklagte im vom *BayObLG* entschiedenen Sachverhalt nicht handlungs-, sondern „nur“ schuldunfähig war, würde ihm nichts abverlangt, was man nicht auch von einem Begehungstäter verlangen würde (vgl. *Dencker* JuS 1980, 210, 214; *ders.* NJW 1980, 2159, 2165; *Fahl* JuS 2005, 1076, 1079 f.).

b) Unterlassungsdelikte als Rauschtat bei Handlungsunfähigkeit?

Im Streit ist auch, wie es sich auswirkt, dass der Berauschte im Zeitpunkt des rauschbedingten Nichthandelns nicht schuld-, sondern sogar handlungsunfähig sein kann (etwa bei rauschbedingtem Schlaf). In solchen Fällen liegt mangels Handlungsfähigkeit kein Unterlassungsdelikt als Rauschtat vor. *Ranft* (JA 1983, 239, 240 f.) behauptet, dass dieses Ergebnis (keine Rauschtat, damit keine Strafbarkeit aus § 323a StGB) im Vergleich zu

den Fällen der bloßen Schuldunfähigkeit wertungswidersprüchlich sei – was *Cramer* (Der Vollrauschatbestand als abstraktes Gefährdungsdelikt, 1962, S. 122 mit Fn. 93 u. 94) durch die Einbeziehung von rauschbedingter Untätigkeit als „rechtswidrige Tat“ i.S.d. § 323a StGB vermeiden möchte. Darin liegt aber wegen § 11 I Nr. 5 StGB ein Verstoß gegen Art. 103 II GG (vgl. MK/*Geisler* § 323a Rn. 32).

4. Einschränkung durch das Erfordernis einer subjektiven Beziehung des Täters zur Rauschat?

Manche verweisen auf den Charakter des Delikts als eines abstrakten Gefährdungsdelikts, für dessen Verwirklichung die Herbeiführung des Rauschzustandes bereits genügt. Durch das Erfordernis der objektiven Bedingung der Strafbarkeit „Rauschat“ wird der Straftatbestand schon eingeschränkt (BGHSt 16, 124; *Dreher* JZ 1953, 426); schon die Herbeiführung eines Rausches stelle materielles Unrecht dar (BGHSt 16, 124; *Puppe* GA 1974, 110; zu Recht krit. *Geisler* GA 2000, 166, 169 ff.). Jeder müsse per se damit rechnen, im Rauschzustand eine Straftat zu begehen (BGHSt 16, 124, 125).

Heute fordert auch die Rspr. eine subjektive Beziehung zur Tat dergestalt, dass es für den Täter jedenfalls vorhersehbar sein muss, er könne im Rausch irgendwelche Ausschreitungen strafbarer Art begehen, ohne Vorbeugungsmaßnahmen getroffen zu haben (BGHSt 10, 247, 250; *Otto* BT § 81 Rn. 1, 17 m.w.N.). Die Behauptung, dass durch das Erfordernis der objektiven Bedingung der Strafbarkeit „Rauschat“ der Straftatbestand des § 323a StGB eingeschränkt werde, ist falsch; denn ohne die Rauschat wird auch ein noch so heftiges Sichberauschen nicht zur Straftat. Daher ist das Rauschtaterfordernis strafbarkeitsbegründend, nicht etwa strafbarkeitseinschränkend.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Einschränkung durch das Erfordernis einer subjektiven Beziehung zur Rauschtat vor dem Hintergrund des Schuldprinzips*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/323a/subj-beziehung/>

VIII. Täterschaft und Teilnahme

1. Keine Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft

Wegen des Charakters des § 323a StGB als eines eigenhändigen Delikts ist bei Vollrausch nach h.M. weder Mittäterschaft noch mittelbare Täterschaft möglich (anders bei der Rauschtat selbst! Diese ist gerade qua Schuldunfähigkeit des Tatmittlers in mittelbarer Täterschaft begehbar).

2. Teilnahme an § 323a StGB?

Umstritten ist, ob Teilnahme an § 323a StGB möglich ist. Nach manchen sind Anstiftung und Beihilfe zum Vollrausch nicht denkbar, da § 323a StGB lediglich den Täter selbst zur Selbstkontrolle verpflichtet. Die Teilnahme an der Rauschtat wäre eine unangemessene Ausdehnung des strafbaren Bereichs (Lackner/Kühl/Heger § 323a Rn. 17). Demgegenüber hält die h.M. Teilnahme an § 323a StGB nach allgemeinen Regeln unter Anwendung von § 28 I StGB für möglich (Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker § 323a Rn. 25). Eine Überdehnung der Strafbarkeit liege nicht vor, da Teilnahme nur am vorsätzlichen Delikt möglich ist und unbillige Härten über die objektive Zurechnung ausgeschieden werden können.

Beachte stets: Von der Teilnahme an § 323a StGB strikt zu unterscheiden ist die Teilnahme an der Rauschtat selbst, die möglich ist, da die Teilnahme nur eine vorsätzliche rechtswidrige Tat voraussetzt.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Ist eine Teilnahme an § 323a StGB möglich?*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/323a/teilnahme/>